



Gemeinsame Erklärung **der Oberbürgermeister, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister** **der Städte und Gemeinden im Landkreis Rastatt**

Jugendschutz gegen Alkoholmissbrauch ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gerade die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes gibt immer wieder Anlass zur Sorge. Mit dem Projekt HaLT (Hart am Limit) hat der Landkreis Rastatt bereits ein Projekt ins Leben gerufen, um einem missbräuchlichen und gesundheitsgefährdenden Alkoholkonsum von Jugendlichen entgegenzuwirken.

Eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Leben und insbesondere als Veranstaltende von Sport- und Vereinsfesten kommt den Vereinen in den Städten und Gemeinden zu. In der Vergangenheit kam es bei Veranstaltungen und Festen immer wieder vor, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes nicht konsequent umgesetzt wurden und vor allem junge Gäste durch übermäßigen Alkoholkonsum und dessen Folgen auffielen.

Die Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt erklären,

- **bei künftigen Festen in Raum und Freiluft den Veranstaltenden die Beachtung der nachfolgenden Hinweise nahe zu legen bzw. soweit möglich diese in Form von Bedingungen bzw. Auflagen in die entsprechende Gestattung aufzunehmen,**
- **die Vermietung oder Verpachtung gemeindeeigener Veranstaltungsorte vertraglich von der Verpflichtung der Veranstaltenden zur Beachtung dieser Hinweise abhängig zu machen und**
- **gemeindeeigene Veranstaltungen nur unter Beachtung dieser Hinweise durchzuführen.**

Dabei gilt der allgemeine Grundsatz, dass Veranstaltende für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich sind. Sie können Aufgaben, z. B. Ausschank, Barbetrieb, Einlasskontrolle, auf andere Personen übertragen, die diese Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.

Hinweise zur Durchführung von Festen und Veranstaltungen

1. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wird eingehalten.

- In der Werbung für die Veranstaltung weisen Veranstalter auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hin.
- Sowohl im Eingangsbereich als auch im Veranstaltungsraum ist gut sichtbar auf die Bestimmungen des Jugendschutzes (große Plakate) hinzuweisen.
- Veranstalter haben das Personal in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen.
- Eine Möglichkeit zur Alterskontrolle bei der Abgabe alkoholischer Getränke sowie zur Überwachung zeitlicher Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz stellt die Verwendung verschiedenfarbiger Einwegarmbändchen dar.

Anwesenheit Jugendlicher

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und bei öffentlichen Veranstaltungen, die unter das Gaststättengesetz fallen, ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten gar nicht und Jugendliche unter 18 Jahren bis max. 24:00 Uhr anwesend sein.
- Veranstalter weisen am Eingang des Veranstaltungsortes deutlich auf die Altersbeschränkungen durch Schilder / große Plakate hin.
- Veranstalter oder eine beauftragte Person führen mit geeignetem Personal sorgfältige Alterskontrollen am Eingang des Veranstaltungsortes durch. In Zweifelsfällen wird von den Gästen die Vorlage des Ausweises verlangt, um das angegebene Alter überprüfen zu können. (Veranstalter können im Rahmen ihres Hausrechts die Hinterlegung des Partypasses verlangen.)
- Die Anwesenheit minderjähriger Gäste ist in Begleitung Erwachsener gestattet. Falls es sich um die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person handelt, sollen Veranstalter die Vorlage der Berechtigung des Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bei der Eingangskontrolle verlangen. (Dies dient der eigenen Absicherung.)
- Veranstalter fordern in geeigneter Weise um 24:00 Uhr Jugendliche ohne Begleitung zum Verlassen der Veranstaltung auf und führen ggf. Kontrollen durch.

Umgang mit alkoholischen Getränken

- Alkoholische Getränke werden nicht an unter 16-Jährige abgegeben. Veranstalter geben auch keine alkoholischen Getränke an ältere Personen ab, sofern für sie erkennbar ist, dass diese die Getränke unrechtmäßig an Minderjährige weitergeben.
- Branntweinhaltige Getränke werden nicht an unter 18-Jährige abgegeben.
- An erkennbar betrunkene Personen werden keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt.
- Veranstalter setzen keine Jugendlichen als Unterstützung am Alkoholausschank ein.

2. Es werden attraktive alkoholfreie Getränke angeboten.

Veranstalter bieten ihren Gästen attraktive und günstige alkoholfreie Getränke an, wie z.B. alkoholfreie Cocktails. Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

3. Für die Sicherheit der Gäste wird gesorgt.

- Veranstalter setzen eine ausreichende Anzahl an Ordnungskräften ein, die für alle erkennbar sind und ihre Aufgaben konsequent wahrnehmen.
- Die Mitnahme außerhalb erworbener alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsraum wird verwehrt. Veranstalter führen eine Kontrolle von Taschen, Rucksäcken usw. im Eingangsbereich durch. Werden bei dieser Kontrolle außerhalb erworbene alkoholische Getränke gefunden, ist der Zutritt nur ohne die Mitnahme des Alkohols möglich. Weigern sich Personen, eine solche Durchsuchung zu dulden, ist ihnen der Einlass zu verwehren.
- Veranstalter führen auch Kontrollen im Außenbereich der Veranstaltung durch. Bei Besonderheiten ziehen sie die Polizei hinzu.
- Veranstalter vermeiden eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes.
- Aus Gründen des Lärm- und Gesundheitsschutzes sollte bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen der Schallpegel auf 95 Dezibel begrenzt werden. Dieser Wert wird vom Umweltbundesamt empfohlen.
- Veranstalter sorgen für die Freihaltung der Notausgänge und Zufahrten für die Rettungskräfte.
- Für einen sicheren Heimweg der Gäste werden Fahrpläne ausgehängt und für betrunkene Gäste evtl. ein Taxi gerufen.

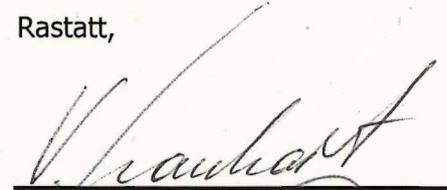
4. Veranstalter übernehmen Verantwortung und sind Vorbild.

Veranstalter und Ordnungskräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln dementsprechend.

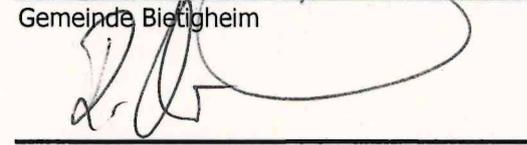
5. Weitere Maßnahmen:

- Veranstalter nehmen bei Bedarf vor der Veranstaltung mit der Polizei/dem HaLT-Team Kontakt auf und benennen eine verantwortliche Person mit Handy-Nr. für die Zeit der Veranstaltung (erleichtert bei Bedarf Rückfragen der Polizei).
- Veranstalter verpflichten sich, innerhalb geschlossener Räume gemäß den Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSCHG) das Rauchen nicht zuzulassen.
- Nach Möglichkeit werden Veranstalter Ein- und Ausgangsbereiche räumlich trennen.
- Veranstalter verwehren erkennbar betrunkenen Personen den Einlass zur Veranstaltung.
- Veranstalter wenden das Hausrecht konsequent an und sorgen bei Bedarf für eine Einschaltung der Polizei.

Rastatt,

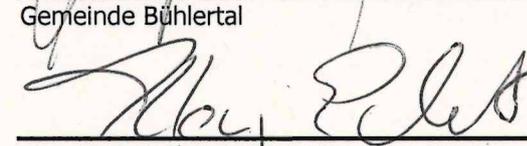

Gemeinde Au am Rhein

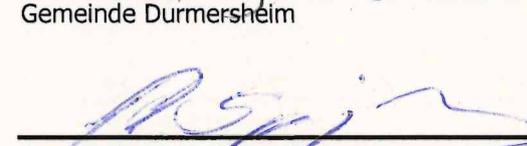

Gemeinde Bietigheim


Gemeinde Bischweier

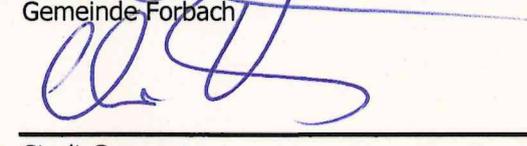

Stadt Bühl


Gemeinde Bühlertal

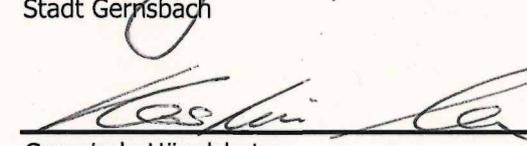

Gemeinde Durmersheim

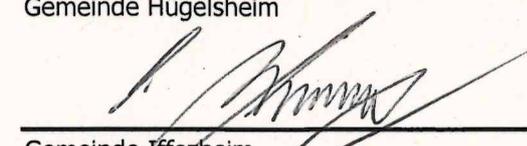

Gemeinde Elchesheim-Illingen

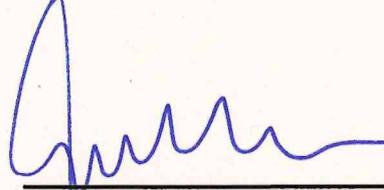

Gemeinde Forbach


Stadt Gaggenau

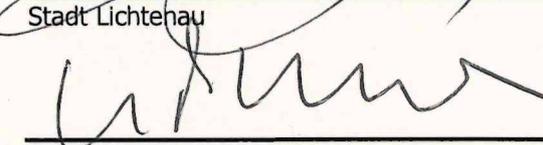

Stadt Gernsbach

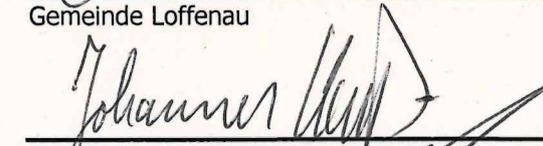

Gemeinde Hügelshiem


Gemeinde Iffezheim


Stadt Kuppenheim


Stadt Lichtenau

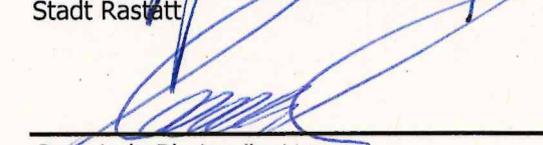

Gemeinde Loffenau

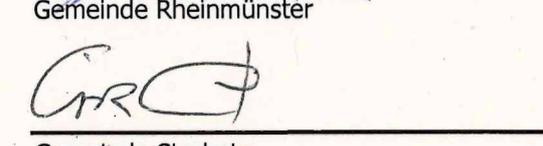

Gemeinde Muggensturm

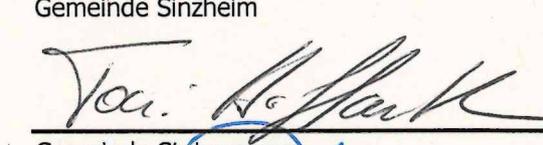

Gemeinde Ötigheim

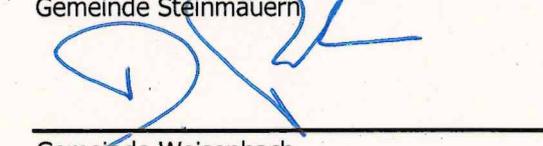

Gemeinde Ottersweier


Stadt Rastatt


Gemeinde Rheinmünster


Gemeinde Sinzheim


Gemeinde Steinmäuern


Gemeinde Weisenbach